



Hüttenreglement (Version GV 2024)

<i>Abkürzungen</i>		AV Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes GV Generalversammlung der Sektion SV Sektionsversammlung SAC Schweizer Alpen-Club ZV Zentralvorstand
--------------------	--	--

<i>Einleitung</i>		Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «Touren-Chef», «Teilnehmer» etc. geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern gleichermaßen offen.
-------------------	--	---

Art. 1 Zweck

<i>Grundsatz</i>	1	Die Sektion besitzt auf dem Untergrenchenberg ein Club-Haus „Chalet“. Es dient den Mitgliedern als Begegnungsort.
<i>Vermietung</i>	2	Das Chalet kann an Sektionsmitglieder vermietet werden. Die Zuständigkeit liegt beim Hüttenchef.
<i>Zusage</i>	3	Die Zusage für die Nutzung des Chalets während eines Wochenendes (Freitag, Samstag und Sonntag) wird nur in Absprache mit dem Hüttenwart erteilt.
<i>Kosten</i>	4	Die private Nutzung des Chalets ist kostenpflichtig. Nebst der Miete für die Räumlichkeiten wird pro Person ein Betrag für die Entsorgung des Abwassers berechnet.
<i>Preise</i>	5	Die Kosten für die Vermietung und den Betrag pro Person für die Abwasserentsorgung wird durch die Hüttenkommission in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Art. 2 Hundehaltung

<i>Grundsatz</i>	1	Hunde im Chalet sind nur im Gesellschaftsraum und im Vorraum Keller erlaubt. In den übrigen Räumen (Küche, WC, Schlafräume, etc.) besteht ein Hundeverbot.
<i>Verhalten</i>	2	Für die Hunde gilt im und vor dem Chalet eine Leinenpflicht. Im Gesellschaftsraum sind die Hunde unter dem Tisch zu halten. Der Hundehalter ist für sein Tier verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sich dieses im Chalet ruhig verhält und keine anderen Gäste belästigt.
<i>Wegweisung</i>	3	Der verantwortliche Hüttenwart kann den Hund aus dem Chalet verweisen, wenn die Verhaltensregeln nicht eingehalten werden.

Art. 3 Hüttdienst

<i>Grundsatz</i>	1	Das Chalet wird an den Wochenenden von Mitgliedern bewartet. Die Mitglieder melden sich freiwillig. Es wird eine Reservationsliste geführt. Die Hüttdienste werden in den Clubnachrichten sowie der Homepage publiziert.
<i>Einführung</i>	2	Es ist Pflicht, vor dem ersten eigenständigen Hüttdienst, mit einem erfahrenen Hüttenwart, Hüttdienst zu leisten.
<i>Schlüssel</i>	3	Der Chalet-Schlüssel befindet sich im Restaurant Untergrenchenberg. Dieser wird gegen Vorweisung des SAC-Ausweises ausgehändigt. Der Schlüssel darf nur bei Zustimmung durch das für Reservationsen zuständige Mitglied der Hüttenkommission geholt werden.
<i>Abrechnung</i>	4	Spätestens zwei Wochen nach dem Hüttdienst sind die Einnahmen per Einzahlungsschein einzuzahlen. Die Abrechnungsliste ist an den Hüttenchef zu senden. Einzahlungsscheine und vorbereitete Kuverts liegen im Chalet bereit.

Art. 4 Hüttenkommission

<i>Grundsatz</i>	1	Die Hüttenkommission ist für die Organisation des Chalet-Betriebs, die Vermietung und den Unterhalt des Chalets sowie die Verpflegung an der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Mitglieder</i>	2	Die Hüttenkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Hütten-

		kommission wird von der Generalversammlung gewählt. Ausser der Funktion des Hüttenchefs, konstituiert sich die Kommission selber.
--	--	---

<i>Sitzungen</i>	3	Die Hüttenkommission führt regelmässig Sitzungen durch. Die Sitzungsintervalle werden anhand der anstehenden Aufgaben festgelegt.
<i>Pflichtenheft</i>	4	Die Hüttenkommission erstellt ein Pflichtenheft für die Chalet-Benutzung.
<i>Preise</i>	5	Die Hüttenkommission legt die Preise für die Suppe, Getränke und die Übernachtung im Chalet fest. Die Preise sind im Chalet publiziert.
<i>Hüttdienst</i>	6	Die Hüttenkommission koordiniert die Bewartung und führt eine Hüttenwartliste.
<i>Arbeitseinsätze</i>	7	Die Hüttenkommission organisiert die Fronarbeitseinsätze mit Sektionsmitgliedern im Chalet nach Bedarf.
<i>Kostendach</i>	8	Anschaffungen und Reparaturen können in der Höhe von CHF 1000.00 pro Fall durch die Hüttenkommission mit einfachem Mehr beschlossen werden. Grössere Anschaffungen und Reparaturen erfolgen gemäss Budgetierung.
<i>Entschädigung</i>	9	Die Hüttenkommission wird pauschal mit CHF 600.00 entschädigt.

Art. 5 Hüttenchef

<i>Grundsatz</i>	1	Der Hüttenchef leitet die Hüttenkommission. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
<i>Austausch</i>	2	Der Hüttenchef vertritt die Anliegen der Hüttenkommission im Vorstand.
<i>Berichtswesen</i>	3	Der Hüttenchef erstellt auf Ende Jahr eine Betriebsabrechnung und einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.
<i>Entschädigung</i>	4	Der Hüttenchef erhält jährlich eine einmalige Entschädigung. Der Betrag wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 6 Versicherung

<i>Zuständigkeit</i>		Der Vorstand ist für den Abschluss der notwendigen Versicherung verantwortlich.
----------------------	--	---

Art. 7 Schlussbestimmungen

		Das vorliegende Hüttenreglement wurde an der GV vom 23. März 2024 genehmigt. Es ersetzt das seit dem 29. Januar 1988 gültige Hüttenreglement, mit Detail-Änderungen in den Jahren 2013 und 2018 und tritt am 23. März 2024 in Kraft.
--	--	--

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Grenchen

Matthias Kunz, Präsident Vreni Schär, Hüttenchefin